

# Flugordnung des Brandenburger Modellflugverein e.V.

(Überarbeitete Version vom 24.10.2017)

## **1. Zweck der Flugordnung**

Für den Modellflugsportplatz des Brandenburger Modellflugverein e.V. in Damelang gibt es eine unbefristete behördliche Aufstiegs-erlaubnis (vom 26.07.2017). Sie enthält Auflagen, die in der vorliegenden Flugordnung eingearbeitet sind. Unter Anderem muss der Verein bei gleichzeitigem Flugbetrieb von mehr als 3 Modellen einen Flugleiter einsetzen. Er überwacht den Flugbetrieb und greift erforderlichenfalls im Sinne dieser Flugordnung und der folgenden Satzungsziele des Vereins ein:

Das Modellfluggelände dient der Wahrung, Pflege, Förderung und Ausübung des Modellflugsports auf der Grundlage von Vertrauen, Rücksichtnahme, Kameradschaft, Umwelt- bzw. Landschaftsschutz und nicht zuletzt der Freude an diesem Sport. Wir fordern alle Nutzer dieser Anlage dazu auf, diesen Geist positiv und konstruktiv zu unterstützen.

## **2. Nutzungsaufteilung**

Das Sportgelände "Damelang" besteht aus:

- a) der Flugbahn (50m breit, 250m lang) mit W/O Ausrichtung
- b) dem Vorbereitungsraum für Piloten zwischen Sicherheitszaun und Absperrung für die Zuschauer
- c) dem Aufenthaltsplatz südlich der Absperrung für die Zuschauer
- d) dem Parkplatz für Vereinsmitglieder und Fluggäste am blauen Zaun (schräger Abschnitt) gegenüber den Arbeitstischen. Zum Schutz der Rasenflächen gilt beim Befahren des Geländes Schrittgeschwindigkeit!
- e) dem Parkplatz für die Besucher zwischen Schranke und Aufenthaltsplatz.

Alle sind aufgefordert, das Sportgelände und seine Einrichtungen sauber zu halten. Das Zurücklassen von Abfällen, Ausrüstungsteilen oder Modellteilen auf dem Sportgelände sowie auf den umliegenden Grundstücken ist nicht gestattet.

## **3. Nutzungsvoraussetzungen**

Das Betreiben von Flugmodellen ist nur aktiven Vereinsmitgliedern oder Tagesmitgliedern gestattet. Ein Tagesmitglied kann nur in Anwesenheit eines Vereinsmitgliedes den Platz nutzen. Für Tagesmitglieder erheben wir eine Tagesgebühr von 5,- €. Ein Nicht-Mitglied kann die Tagesmitgliedschaft 4 Mal im Jahr erwerben. Die Entgegennahme der 5,- € wird von einem Vereinsmitglied im Flugbuch bestätigt. Bei Veranstaltungen oder direkter Einladung durch den erweiterten Vorstand entfällt diese Gebühr.

- a) Eine Haftpflichtversicherung für Flugmodellpiloten mit einer gesetzlichen Mindestdeckung von 1.500.000,- EUR ist notwendige Voraussetzung. Diese wird bei Gästen bei Eintragung ins Flugbuch kontrolliert.
- b) Für Modelle über 250 Gramm Abfluggewicht besteht eine dauerhafte und feuerfeste Kennzeichnungspflicht gemäß §19 Abs. 3 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO).

c) Ausstattung, Flugverhalten des Modells und fliegerisches Können des Piloten müssen einen sicheren Flugbetrieb gewährleisten.

d) Für den Betrieb mit 35 MHz-Sendern bedarf es der Absprache der aktiv anwesenden Piloten untereinander, um eine Kanalüberschneidung zu vermeiden.

e) Betreiber von Flugmodellen mit Verbrennungsmotor oder Turbinenstrahltriebwerk müssen für ihre Modelle einen Lärmpass vorweisen können. Folgende Mindestdaten muss dieser enthalten:

-Bezeichnung des Modells

-Art/Typ des Motors

-Propeller (Werkstoff - Blattanzahl – Größe)

-verwendeter Schalldämpfer

-ermittelte Messwerte (gemäß des Messaufbau / -Vorschlag des DMFV; siehe

<https://www.dmfv.aero/files/Messbericht-Motormodell-Beispiel.pdf>),

-verantwortlicher Messbeauftragter.

f) Modelle mit einer Spannweite von mehr als 4 Meter können die Netzschleuse an den Vorbereitungstischen nutzen.

## **4. Rahmenbedingungen und Flugbetrieb**

### 4.1 Rahmenbedingungen

#### 4.1.1 Zulässige Flugmodelle

a) Flugmodelle, die eine Startmasse von 25 kg nicht überschreiten.

b) Flugmodelle zwischen 25-150kg siehe Punkt 4.2.4

c) Flugmodelle mit Verbrennungsmotor, die einen Schallpegel von 80 dB(A) in 25m nicht überschreiten. (siehe Lärmpass)

d) Flugmodelle mit Turbinenstrahltriebwerk, die einen Schallpegel von 90 dB(A) in 25m nicht überschreiten.

#### 4.1.2 Aufstiegszeiten

Aufstiegszeit ist täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Flugmodelle mit Verbrennungsmotor oder Turbinenstrahltriebwerk haben die zusätzlichen Einschränkungen

an Werktagen von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und

an Sonn- und Feiertagen von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten ist der Motorlauf verboten.

#### 4.1.3 Flugsektor

Dieser ist als 180 Grad Halbkreis nördlich des Netzes zu sehen, nach links Richtung Westen/Wäldchen 300m, ab Richtung NW 400m bis Richtung Osten. Als Grenze ist dort die Waldkante (EDR) zu sehen. Für diese Schneidung der EDR besteht eine Allgemeinverfügung (siehe separaten Aushang. LFR/1.12.2/0008-002/17).

#### 4.1.4 Generelle Verhaltensregeln

- a) Von jedem Piloten wird ein sicherheitsbewusster Umgang mit Flugmodellen erwartet, um die von ihnen ausgehende grundsätzliche Gefährdung so gering wie möglich zu halten. Insbesondere ist das An- und Überfliegen von Personen, Tieren sowie des Netzes untersagt!
- b) Das Betanken mit Methanol, Benzin, Kerosin etc. ist nur im geschlossenen Kreislauf zulässig. Treibstoff, Öle usw. dürfen nicht in den Boden gelangen oder auf Tischen oder Boden hinterlassen werden. Probelaufen von Antrieben erfolgt nur im Vorbereitungsraum links (westlich) der Hütte oder auf der Piste. Beim Probelauf des Motors ist sicherzustellen, dass sich im Vorbereitungsraum keine unbefugten Personen aufhalten und der Propeller in Richtung Sicherheitszaun zeigt. Die Motoren oder Turbinen werden zum Fliegen nur auf der Piste gestartet. Dabei zeigt das Modell entweder nach Osten oder Westen. Dies geschieht aus Gründen der Sicherheit.
- c) Pisten und An- und Abflugschneisen müssen frei von Hindernissen sein.
- d) Vorsicht beim Betreten des Flugfeldes bei Flugbetrieb, ggf. Anmelden / Bescheid sagen beim Pilot oder Flugleiter.
- e) Bei mehr als 6 anwesenden Piloten bitte links in der Schleuse anstellen und rechts nach dem Fliegen verlassen. Dies dient der Flugreihenfolge, der Sicherheit in Gefahrensituationen und zum Schutz der Modelle.

#### 4.1.5 Flugleitung

Bei gleichzeitigem Flugbetrieb von mehr als drei Flugmodellen ist ein Flugleiter einzusetzen. Aufgabe der Flugleiter ist es, die Einhaltung der Flugordnung sicherzustellen. Sie wird durch die Gemeinschaft der Piloten oder durch einen Flugleiter wahrgenommen. Dieser kann jeder Modellflieger mit mind. 2-jähriger Flugerfahrung sein. Er überwacht und regelt den Flugbetrieb. Der Flugleiter kann beim Verstoß gegen diese Flugordnung ein Flugverbot erteilen, aber auch Ausnahmen gestatten, sofern sie nicht der Aufstiegserlaubnis widersprechen.

#### 4.1.6 Modellflugbuch

Entsprechend der Aufstiegserlaubnis ist ein Modellflugbuch zu führen. In diesem ist die jeweilige Übernahme und Abgabe der Flugleitung mit Namen und Datum, die Vor- und Nachnamen der Piloten, der Beginn und das Ende von deren Teilnahme am Flugbetrieb und die Antriebsart der von ihnen betriebenen Modelle (mit oder ohne Verbrennungsmotor bzw. Turbinenstrahltriebwerk) festzuhalten. Ferner müssen besondere Vorkommnisse (z.B. Absturz von Modellen, Verletzungen von Personen, Beschädigungen von Sachen, Flurschäden, Beschwerden Dritter, usw.) aufgeführt werden. Die Angaben sind vom zuständigen Flugleiter oder vom Piloten selbst vorzunehmen. Tagesmitglieder sind im Flugbuch zu kennzeichnen und benötigen die Unterschrift eines Mitgliedes.

### 4.2 Flugbetrieb

#### 4.2.1 Startvorbereitung - Start

- a) Das Abstellen und die Vorbereitung der Flugmodelle hat ausschließlich auf den Tischen bzw. im Bereich bis zur Zuschauerabspernung zu erfolgen.
- b) Im Vorbereitungsraum ist das Rollen durch den Antrieb von Modellen aus Sicherheitsgründen untersagt.

c) Der Start erfolgt in Längsrichtung von der Pistenmitte aus und muss bei Verwendung von Aufstiegshilfen (Winde, Gummiseil, F-Schlepp) angesagt werden.

d) Es darf sich kein Flugmodell im Landeanflug befinden.

#### 4.2.2 Flug

a) Beim Fliegen darf nur der durch den Sicherheitszaun vorgegebene 180-Grad-Sektor benutzt werden.

b) Bemannten Luftfahrzeugen ist stets auszuweichen.

c) Die maximale Flughöhe von 762 m über Grund darf nicht überschritten werden. Dabei ist sicherzustellen, dass das Modell sowie die Fluglage und -richtung jederzeit problemlos erkennbar sind.

d) Wege dürfen nicht unter 25m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- oder Landevorgänge.

e) Landungen müssen von dem Piloten angesagt werden.

f) Bei Notlandungen und Störungen sind Piloten und Zuschauer durch lauten Zuruf zu warnen.

#### 4.2.3 Auflagen für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb

a) Der Pilot muss sicherstellen, dass die Geländebeschaffenheit, die technische Ausstattung und Flugdynamik des Flugmodells einen sicheren Betrieb gewährleisten.

b) Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung von maximaler Rotordrehzahl und Abgastemperatur vornimmt.

c) Vor Inbetriebnahme der Turbine muss ein geeigneter Feuerlöscher (z.B. CO<sub>2</sub>-Löscher) in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung

stehen. Der Feuerlöscher ist vom Piloten zu stellen.

d) Während der Inbetriebnahme und des Betriebes von Turbinen dürfen sich keine Personen im Einwirkungsbereich des Abgasstrahls aufhalten und es dürfen sich keine losen Gegenstände vor dem Triebwerkeinlauf befinden.

e) Findet für den Startvorgang der Turbine Flüssiggas Verwendung, so gilt während der Inbetriebnahme der Turbine im nahen Umkreis Rauchverbot!

#### 4.2.4 Auflagen für den Betrieb von Flugmodellen mit einer Startmasse von 25-150 kg

Der Betrieb von Flugmodellen mit einer höchstzulässigen Startmasse von 25 kg bis 150 kg ist nur unter Aufsicht eines Flugleiters zulässig.

Flugmodelle über 25kg bedürfen einer Musterzulassung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 8 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung( LuftVZO).

Der Steuerer eines solchen Flugmodells muss im Besitz eines gültigen Ausweises für Steuerer von Flugmodellen gemäß § 116 Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftpersV) und einer gültigen Haftpflichtversicherung für Flugmodelle über 25kg Abflugmasse sein.

Diese Papiere werden von einem Vorstandsmitglied bei Eintragung ins Flugbuch kontrolliert.

## 5. Nichteinhaltung – Meldungen

- a) Flugleiter können sowohl Ausnahmen gestatten, sofern sie nicht im Widerspruch zur Aufstiegsbescheinigung stehen, als auch bei Nichteinhaltung dieser Flugordnung Flugverbot erteilen.
- b) Über Flugverbote ist der Vorstand zu informieren.
- c) Abstürze mit Personen- oder Sachschäden sind unverzüglich dem Flugleiter und dem Vorstand zu melden!

**Der Vorstand**

**Ragösen 24.10.2017**

